

# Allgemeines bauaufsichtliches Prüfzeugnis

## P-BAY26-170916

**Antragsteller:**

**Wacotech GmbH & Co. KG**  
Nobelstraße 4  
D-32051 Herford

**Gegenstand:**

**gesponnenes Glasfasergewebe**  
**„TIMax Glasgespinst“**  
entsprechend Bauregelliste A, Teil 2, Ausgabe 2015/2<sup>1)</sup>, Lfd. Nr. 2.10.2  
als schwerentflammbarer Baustoff der Baustoffklasse B1<sup>2)</sup>

**Ausstellungsdatum:**

04. August 2017

**Geltungsdauer bis:**

31. Juli 2022<sup>3)</sup>

Dieses allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis umfaßt 5 Seiten.

Dieses allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis regelt die Herstellung und Verwendung des oben genannten Gegenstandes als Baustoff der Baustoffklasse DIN 4102 - B1 (schwerentflammbar).

Der oben genannte Gegenstand erfüllt die Anforderungen der Baustoffklasse DIN 4102 – B1.

Aufgrund dieses allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses ist der oben genannte Gegenstand nach den deutschen Landesbauordnungen verwendbar.



1) In Verbindung mit der Änderungsmitteilung 2016/1

2) DIN 4102-1 (Ausgabe Mai 1998)

3) Verlängerung auf Antrag

## A Allgemeine Bestimmungen

1. Mit dem allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnis ist die Verwendbarkeit des Bauproduktes im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.
2. Das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
3. Das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte erteilt.
4. Hersteller und Vertreiber des Bauproduktes haben unbeschadet weiter gehender Regelungen in den „Besonderen Bestimmungen“ dem Verwender des Bauproduktes Kopien des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses zur Verfügung zu stellen und darauf hinzuweisen, dass das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis an der Verwendungsstelle vorliegen muß. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden Kopien des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses zu Verfügung zu stellen.
5. Das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Prüfinstitutes Hoch, Fladungen. Text und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen dem allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnis nicht widersprechen. Übersetzungen des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses müssen den Hinweis „Vom Prüfinstitut Hoch, Fladungen, nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung“ enthalten.
6. Das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses können nachträglich ergänzt oder geändert werden, insbesondere, wenn technische Erkenntnisse dies erfordern.

## B Besondere Bestimmungen

### 1. Gegenstand des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses und Verwendungs- / Anwendungsbereich

#### 1.1. Gegenstand

Das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis gilt für die Herstellung und Verwendung von Glasgespinst, „TIMax Glasgespinst“ genannt, als schwerentflammbarer Baustoff (Baustoffklasse DIN 4102-B1) nach DIN 4102-1<sup>2)</sup>

#### 1.2. Verwendungs- / Anwendungsbereich

- 1.2.1. Das Bauprodukt darf als wärmedämmende Lichtstreueinlage für Profilglas oder mit den unten genannten Einbaubedingungen verwendet werden.  
Die optischen und thermischen Eigenschaften sind nicht Gegenstand dieses allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses.
- 1.2.2. Das Bauprodukt ist nur schwerentflammbar, wenn es
  - a) auf massiven mineralischen Untergründen mit einer Rohdichte von  $\geq 1.500 \text{ kg/m}^3$  und einer Dicke von  $\geq 6 \text{ mm}$  (z.B. Glas) oder
  - b) auf massiven mineralischen Untergründen mit einer Rohdichte von  $\geq 650 \text{ kg/m}^3$  und einer Dicke von  $\geq 11 \text{ mm}$  oder
  - c) auf nichtbrennbaren Bauplatten oder Gipsplatten nach EN 520 mit einer Rohdichte von  $\geq 700 \text{ kg/m}^3$  und einer Dicke von  $\geq 12,5 \text{ mm}$  (Klasse A2-s1,d0) angewendet wird.
- 1.2.3. Das Bauprodukt darf nicht der Witterung im Freien ausgesetzt werden.
- 1.2.3. Dieses allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis gilt nur, soweit Anforderungen nach Bauregelliste A, Teil 2, Ausgabe 2015/2<sup>1)</sup>, Ziffer 2.10.2 zu erfüllen sind. Es enthält keine Aussagen zur Erfüllung von Anforderungen an den Schall- und Wärmeschutz oder an mechanische Eigenschaften. Das Bauprodukt darf nicht für Bauteile als Aussteifung bzw. in tragender oder aussteifender Funktion verwendet werden; hierfür ist ein gesonderter Nachweis erforderlich.
- 1.2.4. Der Nachweis des Gesundheits- und Umweltschutzes ist nicht Gegenstand dieses allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses. Hierfür sind gegebenenfalls weitere Nachweise notwendig.

